

**Satzung
des Marktes Inchenhofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung
des Marktes Inchenhofen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01. Januar 2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Inchenhofen folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Kostenersatz für Fundamente (§ 6)

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|--|--------------------|
| a) eine Familiengrabstätte (zweistellige Grabstätten) | 16,80 Euro, |
| b) eine Familiengrabstätte (vierstellige Grabstätten) | 33,60 Euro, |
| c) eine Urnenwahlgrabstätte (dreistellige Grabstätten) | 25,00 Euro, |

Im alten Bereich des Friedhofes Inchenhofen werden, soweit die Gräber noch bestehen, Ausnahmen von sechs- und achtstelligen Grabstätten zugelassen.

- Danach beträgt die Grabgebühr pro Jahr
- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| für sechsstelligen Grabstätten | 50,40 Euro, |
| für achtstelligen Grabstätten | 67,40 Euro. |
- Das Nutzungsrecht (25 Jahre) an einer Grabstätte
- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| für sechsstelligen Grabstätten | 1.260,00 Euro, |
| für achtstelligen Grabstätten | 1.680,00 Euro. |

Werden Änderungen im alten Teil des Friedhofes Inchenhofen vorgenommen (Setzen von neuen Grabsteinen und Einfassungen), müssen auch hier die Maße des Neubereiches eingehalten werden. Bei Änderungen ist die Gemeinde in jedem Fall zu verständigen.

- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (25 Jahre) an einer
- | | |
|--|---------------------|
| Familiengrabstätte (zweistellig) beträgt | 420,00 Euro |
| Familiengrabstätte (vierstellig) beträgt | 840,00 Euro. |

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (12 Jahre) an einer
- | | |
|---|---------------------|
| Urnenwahlgrabstätte (dreistellig) beträgt | 300,00 Euro. |
|---|---------------------|
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| a) Aufbahrung einer Leiche | 50,00 Euro, |
| b) für die Reinigung | 50,00 Euro, |
| c) Aufbewahrung einer Urne | 25,00 Euro. |

- (2) Die Berechnung und Erhebung der Bestattungsgebühren (Versorgung und Einsargung von Leichen, Leichenträger, Grabherstellung) erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder des jeweiligen Bestattungsinstitutes je nach Arbeitsaufwand.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- a) Ausgrabung einer Leiche
 - b) Umbettung einer Leiche
 - c) Ausgrabung einer Urne
 - d) Umbettung einer Urne
 - e) Abräumen einer Grabstätte
- und zwar je nach Arbeitsaufwand
- (2) Vornahme von Sicherungsmaßnahmen durch die Gemeinde je nach Arbeits- und Sachaufwand.
- (3) Für die Ausstellung von Graburkunden sowie für den Vermerk des Übergangs des Nutzungsrechts oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte wird eine Gebühr von **10,00 Euro** erhoben.
- (4) Im Falle des § 4 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung beträgt die Erlaubnisgebühr **50,00 Euro.**
- (5) Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz bei
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| Familiengrabstätte zweistellig | 75,00 Euro, |
| Familiengrabstätte vierstellig | 100,00 Euro, |
- für das von der Gemeinde erstellte Urnenrohr mit Edelstahlabdeckung ist ein einmaliger Kostenersatz von **300,00 Euro** zu leisten.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Inchenhofen vom 07. August 1987 außer Kraft.

Inchenhofen, den 04.12.2013

gez.
Metzger
1. Bürgermeister